Stellungnahme

DEKRA Konzernrepräsentanz | Behrenstr. 29 | 10117 Berlin
Telefon: (030) 98 60 98 8 10 | E-Mail: buero-berlin@dekra.com

Bundesministerium für Verkehr
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Berlin, 5. Juni 2026

DEKRA Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes und Entwurf einer Verordnung zum Bürokratierückbau im Verkehrsbereich

DEKRA begrüßt ausdrücklich die Initiative des Bundesministeriums für Verkehr zum Abbau unnötiger Bürokratie im Verkehrsbereich. Das vorliegende Paket aus Bürokratie-rückbaugesetz (BRBG) und -verordnung (BRBV) setzt ein wichtiges Signal: Es adressiert überholte Anforderungen, stärkt digitale Verwaltungsprozesse und schafft Raum für Vereinfachungen, die Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung entlasten.

DEKRA verbindet diese Zustimmung mit zwei konkreten Empfehlungen: einer rechtslogischen Anpassung des § 21 Absatz 1 StVZO im Zusammenhang mit Artikel 2 BRBV sowie einem weiterführenden Vorschlag zur Digitalisierung des Hauptuntersuchungsnachweises durch Ergänzung des § 29 Absatz 6 StVZO.

Zu Artikel 2 BRBV: Änderung der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung

Die Begründung der BRBV stellt fest, dass die Vorschriften der EG-FGV durch unmittelbar geltendes EU-Typgenehmigungsrecht weitgehend gegenstandslos geworden sind. DEKRA empfiehlt daher, die EG-FGV vollständig aufzuheben. Das Fortbestehen einzelner Vorschriften in einer weitgehend aufgehobenen Verordnung würde unnötigen Interpretationsspielraum und Verwaltungsaufwand erzeugen – und damit dem Ziel des Bürokratierückbaus entgegenwirken. Begutachtungen bleiben über § 21 StVZO weiterhin möglich.

Daraus ergäbe sich jedoch eine rechtslogische Folgelücke, die geschlossen werden müsste:

§ 21 Absatz 1 StVZO verweist bei der Erteilung der Betriebserlaubnis ausdrücklich auf einen nach § 30 EG-FGV benannten Technischen Dienst. Mit der Streichung des § 30 EG-FGV liefe dieser Verweis ins Leere – die Rechtsgrundlage für die Benennung der Technischen Dienste im Rahmen von Begutachtungen nach § 21 StVZO entfiele ersatzlos.

Artikel 3 BRBV liefert bereits die passende Vorlage für diese Korrektur. Dort wird ein gleichartiger veralteter Verweis ersetzt durch eine direkte Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2018/858: *„Die Erfüllung der in den §§ 4 und 5 festgelegten Voraussetzungen sowie die Einhaltung des § 32d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind nachzuweisen durch ein*

Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr ***oder durch ein Gutachten eines nach der Verordnung (EU) 2018/858 zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes****."*

DEKRA schlägt vor, denselben Ansatz auf **§ 21 Absatz 1 StVZO anzuwenden**:

- Der bisherige Verweis: *„[…] oder eines* ***nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung*** *zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes […]."*
- wäre zu ersetzen durch: *„[…] oder eines* ***nach der Verordnung (EU) 2018/858*** *zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes […]."*

Fazit zu Artikel 2: DEKRA befürwortet die vollständige Aufhebung der EG-FGV als sachgerechten und konsequenten Schritt. Die einzige verbleibende, rechtslogische Folgelücke – der Verweis in § 21 Absatz 1 StVZO auf § 30 EG-FGV – lässt sich durch einen neuen Verweis schließen, für den Artikel 3 BRBV bereits die passende Vorlage liefert.

Zu Artikel 5 BRBV: Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

DEKRA begrüßt die vorgesehene Ersetzung des bisherigen Prüfbuchs durch das Prüfprotokoll der letzten Sicherheitsprüfung ausdrücklich. Die Änderung der BOKraft reduziert überholte Dokumentationspflichten, während der sicherheitsrelevante Nachweis über die letzte Sicherheitsprüfung weiterhin verfügbar und überprüfbar bleibt. Dies ist ein geeignetes und gelungenes Beispiel für wirksamen Bürokratierückbau.

Weiterführender Vorschlag: Digitaler Nachweis der Hauptuntersuchung

DEKRA empfiehlt, das vorliegende Reformpaket zu nutzen, um eine klare Rechtsgrundlage für die Anerkennung eines digitalen Nachweises der Hauptuntersuchung zu schaffen – z. B. über die i-Kfz-App oder einen gleichwertigen offiziellen digitalen Nachweiskanal.

Dies sollte durch die Ergänzung eines **neuen Buchstaben c in § 29 Absatz 6 Nummer 1 StVZO** verankert werden:

„(6) Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste

1. Hauptuntersuchung müssen von demjenigen, der die Prüfplakette zugeteilt und angebracht hat,

a) bei den im üblichen Zulassungsverfahren behandelten Fahrzeugen in der Zulassungsbescheinigung Teil I oder

b) bei anderen Fahrzeugen auf dem nach § 4 Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mitzuführenden oder aufzubewahrenden Nachweis in Verbindung mit dem Prüfstempel der untersuchenden Stelle oder dem HU-Code und der Kennnummer der untersuchenden Person oder Stelle, ***oder***

c) bei Fahrzeugen nach Buchstabe a durch Übertragung in das Zentrale Fahrzeugregister und damit in die i-Kfz-App

[...] vermerkt werden.“

Fazit zum Vorschlag: Ein digitaler HU-Nachweis würde Medienbrüche reduzieren und den Verwaltungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Aufsichtsbehörden spürbar senken. Mit der i-Kfz App liegt bereits ein digitaler Ersatz für die bisherige Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) vor. Es fehlt, hier auch den Nachweis über die erfolgreich durchgeführte Hauptuntersuchung durch Eintrag der neuen Frist für die nächste Hauptuntersuchung abzubilden. Das wäre mit unserem Vorschlag erreichbar. Die Hauptuntersuchung selbst bliebe davon unberührt; betroffen wäre ausschließlich die rechtlich anerkannte Form des Nachweises. Die Lösung muss dabei Authentizität, Lesbarkeit, Prüfbarkeit und Schutz vor Missbrauch gewährleisten.

***

Über DEKRA

Seit mehr als 100 Jahren steht DEKRA für Sicherheit. 1925 mit dem ursprünglichen Ziel gegründet, die Verkehrssicherheit durch Fahrzeugprüfungen zu gewährleisten, hat sich DEKRA zur weltweit größten unabhängigen nicht börsennotierten Sachverständigenorganisation im Bereich Prüfung, Inspektion und Zertifizierung entwickelt. Heute begleitet das Unternehmen als globaler Partner seine Kunden mit umfassenden Dienstleistungen und Lösungen, um Sicherheit und Nachhaltigkeit weiter voranzutreiben – ganz im Sinne des DEKRA Jubiläumsmottos "Securing the Future". Im Jahr 2024 hat DEKRA einen Umsatz von 4,3 Milliarden Euro erzielt. Rund 48.000 Mitarbeitende sind in etwa 60 Ländern auf fünf Kontinenten mit qualifizierten und unabhängigen Expertendienstleistungen im Einsatz. DEKRA gehört mit dem Platinum-Rating von EcoVadis zu den Top-1-Prozent der nachhaltigsten Unternehmen weltweit.

DEKRA ist ordnungsgemäß im Lobbyregister des Bundestages eingetragen (Registernr. R003168). Wir handeln nach dem Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes.